

ZH_HANDELSGERICHT HG190142 vom 10. März 2020

Zh Handelsgericht, 2020-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG190142

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG190142 du 10 mars 2020

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG190142 del 10 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Versäumte Klageantwort

E. 1.1

Aktivlegitimation ist die Berechtigung des Klägers, das Recht, dessen Träger er ist, einzuklagen. Sein Recht hat der Aktivlegitimierte gegen den Passivlegitimierten geltend zu machen. Passivlegitimiert ist, wer aus dem eingeklagten Recht verpflichtet wird (BGE 145 III 121 E. 4.1; vgl. auch SCHWANDER in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 83 N 5 ff.). Welche Person in eigenem Namen als Kläger aufzutreten berechtigt ist (Aktivlegitimation) und welche Person eingeklagt werden muss (Passivlegitimation), damit eine konkrete

- 6 - Klage durchdringen kann, ist eine Frage des materiellen Rechts. Das Fehlen der Aktiv- oder der Passivlegitimation führt zur Abweisung der Klage (BGer 4A_603/2014 vom 11. November 2015 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.2

Liegt eine Werklohnforderung im Streit, ergibt sich die Aktiv- und die Passivlegitimation aus Art. 363 OR. Schliessen ein Unternehmer und ein Besteller einen Werkvertrag ab, verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung (Art. 363 OR). Jede Partei kann bei Vertragsschluss dabei einen Dritten ermächtigen, den Vertrag in dessen Namen abzuschliessen, mit der Wirkung, dass der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet wird (Art. 32 Abs. 1 OR). Hat sich der Besteller im Rahmen eines derartigen Werkvertrages persönlich oder durch einen Stellvertreter zur Leistung einer Vergütung verpflichtet, darf der Unternehmer, der das Werk für den Besteller geschaffen und diesem abgeliefert hat, vom Besteller die Bezahlung des Werklohnes fordern. Hinsichtlich der Werklohnforderung ist der Unternehmer aktivlegitimiert und der Besteller passivlegitimiert.

E. 1.3

Bei den streitgegenständlichen Verträgen für Elektroarbeiten, für Zusatz- und für Nachtragsarbeiten handelt es sich um Werkverträge im Sinne von Art. 363 OR. Klägerin ist die Unternehmerin. Als solche ist sie hinsichtlich der Werklohnforderung aktivlegitimiert. Passivlegitimiert ist die Bestellerin. Bestellerin ist im vorliegenden Fall die Beklagte. Im Hauptwerkvertrag verpflichtete sich die Beklagte durch ihre Stellvertreterin, die G. _____ AG, zur Bezahlung des Werklohnes (vgl. act. 3/2). Anzumerken ist zudem, dass die Beklagte den Hauptwerkvertrag auch noch selber unterzeichnet hat und so die von ihrer Stellvertreterin eingegangene Verpflichtung bestätigte (vgl. act. 3/2 S. 2). Mangels Bestreitung ist im Übrigen davon auszugehen, dass die Parteien auch hinsichtlich der

Zusatz- und Nach- tragsarbeiten gültige Vereinbarungen schlossen, womit auch bezüglich dieser Verträge die Klägerin als Unternehmerin aktiv- und die Beklagte als Bestellerin passivlegitimiert ist. Damit ist die Sachlegitimation der Parteien gegeben.

- 7 - 2. Werklohn

E. 2

Prozessvoraussetzungen Das Gericht tritt auf eine Klage ein, sofern die von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 f. ZPO). Prozessvoraussetzungen sind insbesondere die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. a und lit. b ZPO). Diese Voraussetzungen sind, wie bereits im Be- schluss vom 28. November 2019 erläutert, erfüllt (vgl. act. 11). Die übrigen Pro- zessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich, wie erwähnt, der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung (Art. 363 OR). Der Besteller hat, eine andere vertragliche Abrede vorbehalten, die Vergütung bei der Ablieferung des Werkes zu zahlen (Art. 372 Abs. 1 OR).

E. 2.2

Im Hauptwerkvertrag wurden Arbeiten an Elektroanlagen gemäss BKP 230 für einen Pauschalpreis (inkl. MwSt.) von CHF 75'000.– vereinbart (act. 1 Rz. 6 f., act. 3/2). Da die Klägerin (aktivlegitimierte Unternehmerin) die Arbeiten ausführte und ablieferte (vgl. act. 1 Rz. 8), hat die Beklagte (passivlegitimierte Bestellerin) die vereinbarte Werklohnforderung zu begleichen (Art. 372 Abs. 1 OR). Dasselbe gilt für die Zusatzarbeiten für pauschal CHF 10'000.– (vgl. act. 1 Rz. 10; act. 3/8- 9) sowie für die Nachtrags- und Änderungsarbeiten für CHF 1'555.20 (vgl. act. 1 Rz. 11; act. 3/10). Die Beklagte tilgte die Forderung aus dem Hauptwerkvertrag teilweise, im Übrigen blieben die Forderungen unbezahlt. Am 16. November 2015 und am 26. August 2016 (je Valuta) leistete die Beklagte Zahlungen in Höhe von CHF 24'300.– und CHF 29'160.– (act. 3/5-6). Damit resultiert eine Differenz aus dem Hauptwerkvertrag zu Lasten der Beklagten von CHF 21'540.– (CHF 75'000.– - CHF 24'300.– - CHF 29'160.–). Zum Mehrbetrag (CHF 60.–; vgl. 3. Akontorech- nung über CHF 21'600.–, act. 3/7) macht die Klägerin keine substantiierten Aus- führungen. Insgesamt ist die als Bestellerin passivlegitimierte Beklagte (vgl. oben E. III.1.3.) daher zu verpflichten, der Klägerin CHF 33'095.20 (CHF 21'540.– + CHF 10'000.– + CHF 1'555.20) zu bezahlen.

E. 3

Verzugszins

E. 3.1

Die in den Rechnungen Nr. 3, 2 und 4 angesetzten Netto-Zahlungsfristen von jeweils 30 Tagen qualifizieren als vorgezogene Mahnungen im Sinne von Art. 102 Abs. 1 OR (HGer ZH HG160148 vom 12. Januar 2017; vgl. auch VET- TER/BUFF, Verzugszinsen bei "zahlbar innert 30 Tagen", SJZ 115/2019, S. 150 ff.). Der Verzugszins beträgt 5 % (Art. 104 Abs. 1 OR).

E. 3.2

Alle Rechnungen datieren vom 6. November 2017 (vgl. 3/7-10). Bei einem Zugang der Rechnungen am 7. November 2017 verstrich die Zahlungsfrist am

E. 6

Dezember 2017. Damit ist die Beklagte seit dem 7. Dezember 2017 in Verzug. Da die Klägerin Verzugszinsen erst ab dem 8. Dezember 2017 verlangt, ist dieser in Nachachtung von Art. 58 Abs. 1 ZPO ab diesem Tage ein Verzugszins von 5% auf den Betrag von CHF 33'095.20 zuzusprechen. 4. Fazit Insgesamt ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin CHF 33'095.20 zuzüglich Zins von 5 % seit 8. Dezember 2017 zu bezahlen. IV.

Rechtsvorschlag 1. Der Gläubiger kann innerhalb eines Jahres ab Zustellung des Zahlungsbe- fehls an den Gläubiger die Beseitigung des durch den Schuldner erhobenen Rechtsvorschlags im Zivilprozess verlangen (Art. 79 Abs. 1 SchKG, Art. 88 Abs. 2 SchKG; BGE 125 III 45 E. 3b S. 46 f.). Der Gläubiger kann aber auch die Beseiti- gung des Rechtsvorschlags im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens verlan- gen, wenn er für seine Forderung über einen Rechtsöffnungstitel verfügt (Art. 80 ff. SchKG). Nicht möglich ist indes die Erteilung der Rechtsöffnung innerhalb des or- dentlichen oder vereinfachten Verfahrens, da ein Rechtsöffnungsentscheid im summarischen Verfahren getroffen wird (Art. 251 lit. a ZPO), die objektive Klage- häufung indes voraussetzt, dass gehäufte Ansprüche im gleichen Verfahren be- handelt werden (Art. 90 lit. b ZPO; vgl. dazu auch ZR 90/1991 Nr. 80). 2. Vorliegend verlangt die Klägerin nebst Beseitigung des Rechtsvorschlages ausdrücklich auch die "Rechtsöffnung". Es ist davon auszugehen, dass ihr Begeh- ren im Wesentlichen auf Beseitigung des Rechtsvorschlages gerichtet ist, und sie nicht die Durchführung eines summarischen Rechtsöffnungsverfahrens verlangt. Das Begehren ist deshalb ungeachtet der Formulierung als Begehren im Sinne von Art. 79 SchKG entgegenzunehmen. Demgemäss ergibt sich Folgendes: Die Beklagte erhob in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Rechtsvorschlag (act. 3/18). Der Zahlungsbefehl vom 19. Juli 2019 wurde der Beklagten am 12. August 2019 zugestellt und ist damit noch nicht verfallen, weshalb der Rechtsvorschlag im Umfang der zuzusprechenden Forderung zu beseitigen ist.

- 9 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Ausgehend von einem Streitwert von CHF 33'155.20 beträgt die Grundgebühr rund CHF 4'200.-. Unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 GebV OG sind die Gerichtskosten auf rund die Hälfte der Grundgebühr, d.h. CHF 2'100.-, festzusetzen und, da die Klägerin überwiegend obsiegt, ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Diese Kosten sind vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kos- tenvorschuss zu decken. Der Klägerin ist das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen (vgl. Art. 111 Abs. 2 ZPO). 2. Die Höhe der Parteientschädigung ist gestützt auf die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 in erster Linie anhand des Streitwerts zu bemessen (AnwGebV; Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO). Bei einem Streitwert von CHF 33'155.20 beträgt die Grundgebühr rund CHF 5'350.- (§ 2 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 AnwGebV). Sie ist mit der Begründung bzw. Beantwor- tung der Klage verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Vorliegend hat die Klägerin eine Klage verfasst, weitere Eingaben in der Sache ergingen ihrerseits nicht und es fand auch keine Verhandlung statt. Aufgrund des überwiegenden Obsiegens der Klägerin ist die Beklagte deshalb zu verpflichten (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Kläge- rin eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 5'350.- zu bezahlen. 3. Zusätzlich verlangt die

Klägerin einen Mehrwertsteuerzuschlag auf die Par- teientschädigung (act. 1 S. 2). Die Klägerin macht jedoch keine ausserordentli- chen Umstände geltend, welche – in Anbetracht der Möglichkeit des Vorsteuerab- zugs – eine zusätzliche Berücksichtigung rechtfertigen würden (vgl. BGer 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016, E. 4.5 sowie ZR 104/2005 Nr. 76). Es ist daher keine Mehrwertsteuer zuzusprechen.

- 10 - Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.